

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-65099

Bearbeiter (02252) 60711
Bezirkshauptmann DW 10

Datum
21. April 1986

Betrifft

Unterschutzstellung des Traiskirchner Stadtparkes auf Parz.Nr.
946/1, KG Traiskirchen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den "Stadtpark Traiskirchen", in seinem derzeitigen Erscheinungsbild als "gestaltendes Element des Landschaftsbildes" im Gesamtbereich der Parkparzelle 946/1, der KG Traiskirchen, mit Ausnahme jenes südöstlichen Teiles dieser Parzelle, welcher ein Ausmaß von ca. 32 x 22 m besitzt und vor seiner Einbeziehung in die Parkfläche als selbständiges Grundstück mit der Parzellenbezeichnung, 1369/1, landwirtschaftlich (als Acker) genutzt wurde, zum Naturdenkmal.

Von dem für solche Naturdenkmale bestehenden, gesetzlichen "Eingriffs- und Veränderungsverbot" werden folgende Ausnahmen, die sich überwiegend aus einer jahrzehntelangen Tradition der Parknutzung, ergeben, unter den nachstehenden Auflagen bewilligt:

1. Die Abhaltung der traditionellen Veranstaltungen und Feste im Park wie z.B. des Weinfestes, von Volksfesten udgl., ist unter der Voraussetzung gestattet, daß damit keine dauernden und geplanten Schädigungen an den Bäumen und Sträuchern verbunden sind und daß sämtliche Objekte, die anlässlich solcher Feste zur Aufstellung gelangen, wie z.B. Schankhütten, Sitzgelegenheiten für Gäste udgl., spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aus dem Park entfernt werden.
2. Der Ersatz schadhaft gewordener Bäume und Sträucher ist gestattet; hierbei haben grundsätzlich Neupflanzungen mit jenen Exemplaren vom Baum- und Straucharten zu erfolgen, die entweder der ausgefallenen Art angehören oder in ihrem Erscheinungsbild der ausgefallenen Art entsprechen.

3. Am Gebäude der ehemaligen Schießstätte (später Kindergarten) sind Änderungen und Adaptierungen wie z.B. die Fassadensanierung, die Sanierung der vorhandenen WC-Anlagen udgl. insoweit gestattet, als hierdurch das architektonische Konzept des Gebäudes (seine äußere Erscheinungsform) nicht in wesentlicher Weise verändert wird. Im Falle eines Neubaus des Gebäudes hat seine Erscheinungsform dem Erfordernis einer Nutzung im Rahmen der Parkanlage zu entsprechen.
4. Die derzeitige Nutzung von Parkteilen als Kinderspielplatz, Rollschuhplatz bzw. Eislaufplatz, ist weiterhin gestattet.
5. Sämtliche Maßnahmen, welche für die Nutzung des Parkes in seiner Eigenschaft als Erholungs- und Freizeitanlage erforderlich sind, wie z.B. die Aufstellung von Parkbänken, die Einrichtung von Spielecken und Sitzecken, die Einrichtung von Bodenspielen udgl., sind gestattet.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1, 2, 4 und 5 und § 7 Abs.2 des NÖ Gesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz), LGBl. 5500-3.

Begründung

Am 3.10.1935 hat eine "Bürgerinitiative zur Rettung des Traiskirchner Stadtparkes" bei der Bezirkshauptmannschaft Baden den Antrag gestellt, diese Parkanlage zum Naturdenkmal zu erklären.

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß dies der einzige Park in Traiskirchen sei, der in 100-jähriger Tradition der Bevölkerung Traiskirchen als Erholungsraum diene.

Da der Park aus etlichen, geschützten und schützenswerten Baumgruppen bestehe, die ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes seien, sei es undenkbar, daß daran etwas geändert würde.

Um den Park in seiner derzeitigen Form zu erhalten sei es unbedingt notwendig, die gesamte Fläche von ca. 30.000 m² unter

Schutz zu stellen.

Ein derartiges Unterschutzstellungsverfahren ist in seinem gesamten Umfang vom Erfordernis des Schutzes öffentlicher Interessen, wie sie programatisch im § 1 und detailliert in den verschiedensten Normen, welche eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht festlegen, enthalten sind, beherrscht.

Subjektiv öffentliche Rechte, die einen "privaten" Rechtsanspruch auf Durchführung eines solchen Verfahrens bzw. auf Durchsetzung bestimmter eigener Vorstellungen über die Gestaltung eines solchen Vorhabens oder den Ausgang des Verfahrens einräumen würden, kennt das Naturschutzgesetz nicht. Diesbezügliche Eingaben sind daher lediglich als "Anregungen" zu werten.

Das von den Naturschutzbehörden durchzuführende Unterschutzstellungsverfahren dient allein "dem allgemeinen Interesse" an der Erhaltung des Landschaftsbildes, bzw. bestimmter Naturgebilde, deren Erhaltung im öffentliche Interesse liegt.

Parteistellung in einem solchen Verfahren und daher die Möglichkeit gegen geplante Unterschutzstellungsmaßnahmen zum Schutze eigener "rechtlicher Interessen" Einwendungen oder Rechtsmittel zu erheben und am Verfahren teilzunehmen, besitzt der vom Unterschutzstellungsverfahren betroffene Grundeigentümer, im vorliegenden Fall, die Stadtgemeinde Traiskirchen. Die antragstellende "Bürgerinitiative" besitzt in diesem Verfahren sohin keine Parteistellung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes.

Um Kenntnis darüber zu erlangen, ob der Stadtpark Traiskirchen als Naturgebilde zu qualifizieren ist, dem aus den im NÖ Naturschutzgesetz angeführten Gründen, die später im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Vorhabens noch darzulegen sein werden, eine Unterschutzstellungswürdigkeit zukommt, wurde gemäß § 20 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim Amt der NÖ Landesregierung in Auftrag gegeben.

Dieses Gutachten wurde vom Amtssachverständigen Dipl.Ing. Dr. Reining, zugleich Lehrbeauftragter an der Universität für Bodenkultur für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, somit in besonderer Weise fachlich qualifiziert eine Aussage darüber zu erstatten, ob diese Parkanlage aus wissenschaftlichen bzw. kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzt, am 21.1.1986 abgegeben.

Der Sachverständige kommt darin in seinen, aus dem Befund gezogenen, fachkundigen Schlüssen, die im folgenden in ihren wesentlichsten Teilen resümeeartig wiedergegeben werden sollen, zur nachstehenden Ansicht:

Seit mehr als 200 Jahren sei das Gebiet des heutigen Traiskirchner Stadtparkes, am Rande des eigentlichen Stadtkernes gelegen, Erholungsgebiet für die Bevölkerung. Bis heute markiere dieser Park - auch in der Silhouette der Stadtansicht von Süden - den Rand der Siedlung und gehöre zu den unverwechselbaren Merkmalen der Stadt Traiskirchen.

Seine gartenkünstlerische Gestaltung sei von hoher Qualität und stelle ein bedeutendes Beispiel eines öffentlichen Parkes dar, der nach einem Gesamtkonzept in den typischen Formen des ausgehenden 19. Jahrhunderts gestaltet wurde.

Die gartenkünstlerische Gestaltung sei deshalb von hoher Qualität, weil die von ihm (im Befund) beschriebenen typischen Merkmale der Parkgestaltung im 19. Jahrhundert auf den Traiskirchner Stadtpark voll zutrafen.

Diese Merkmale seien:

Dichte Randbepflanzung - sie führe dazu, daß der Park das Ortsbild (etwa vom Süden von der B 17) deutlich bestimme.

Spannung hell und dunkel, zwischen dichter bzw. weniger dicht bestockten Waldstücken und baumlosen bzw. mit nur wenigen Bäumen bepflanzten Wiesenabschnitten.

Geschickte Einbeziehung der geraden, ehemaligen Schießbahn (früher Allee) in das landschaftliche Gestaltungskonzept.

Eine Verkleinerung oder Herausnahme eines Parkteiles (etwa durch die beabsichtigte Widmungsänderung von Grünland-Park in Bau- lang-Sondergebiet) würde daher das seit etwa 100 Jahren bestehende Gesamtkonzept zerstören.

Die Entstehungsgeschichte des Traiskirchner Stadtparkes sei ebenfalls typisch für die Geschichte der öffentlichen Grünflächen: Zunächst seien es Gemeindebürger, die sich zu einem Verschönerungsverein zusammengeschlossen hätten um einen "Stadtpark" auf Gemeindegund zu errichten. Erst viel später habe die Stadtverwaltung diesen Park in ihre Obhut übernommen.

Soweit die auf ihren verfahrenrelevantesten Inhalt zusammengefaßten Ergebnisse des Gutachtens.

Im Rahmen der ihr zustehenden Parteienrechte hat die Stadtgemeinde Traiskirchen durch Prof. Ing. Viktor Mödelhammer und Prof. Josef Oskar Wlaczar, Landschaftsarchitekten und Konsulenten für Freiraum und Landschaftsplanung, ein Privatgutachten erstellen lassen, das ebenfalls nachstehend in den für das Verfahren wichtigsten Teilen wiedergegeben werden soll:

1968, also heute, sei über den Stadtpark Traiskirchen, wie die derzeitige Bezeichnung laute, zu sagen:

Wenn von einer Charakteristikum des Stadtparkes in bezug auf seine historische Entwicklung, wie sie Herr Dr. Reining mit besonderer Akribie (in seinem Gutachten) geschildert habe, die Rede sein könne, dann seien heute nur mehr zwei Gestaltungselemente existent:

1. Der Baumbestand
2. Die ehemalige Schießstätte

ad 1.

Vom ursprünglichen Baumbestand seien nur noch wenige größere gesunde Exemplare (ca. 30-jährige) vorhanden. Die seinerzeit unter

Schutz gestellten Baumgruppen seien zum größten Teil laut Bericht 1947 durch Kriegseinwirkung zerstört worden. Auch die Reste der vorhandenen Allee hätten davon zu spüren bekommen. An den weiteren Folgen wie Schadstoffeinwirkung seien die restlichen Bäume zugrunde gegangen, so daß heute eine Allee nicht mehr existiere. Ein großer Teil des Baumbestandes sei erkrankt. Wipfeldürre - Stammraule - abgestorbene Äste deuten auf Schadstoffeinwirkung. Der ursprüngliche reiche Baumbestand werde stark verringert werden müssen.

ad 2.

Die ehemalige Schießstätte sei eigentlich nur den Standort gemäß als historisches Bauwerk anzusehen. Die Gutachter seien darüberhinaus der Ansicht, daß hier das Bundesdenkmalamt zuständig sei. Durch viele Umbauten ihrer ursprünglichen Funktion vollkommen entfremdet, mit einer häßlichen Eternitverkleidung kaschiert, sei die Schießstätte derzeit ein Fremdkörper im Parkgelände, der so bald als möglich abgerissen werden sollte.

Es sei demnach kein historischer Anhaltspunkt mehr vorhanden, an dem man im Sinne der Darlegung im Gutachten von Dr. Reining anknüpfen könne.

Der Traiskirchner Stadtpark habe von 1727 bis 1885, also ca. 160 Jahre lang, seine historische Entwicklung erlebt.

Seit 1885 habe der Park durch 100 Jahre Zeitumstände und Folgeereignisse seinen Habitus zur Gänze verloren.

Einige größere Bäume seien die einzigen Relikte seiner großen Zeit.

Im weiteren wird zur geplanten Widmungsänderung von Grünland-Park in Bauland-Sondergebiet ausgeführt:

Die Stadtgemeinde Traiskirchen beabsichtige, auf einem kleinen Teil des Stadtparkes einen Sozialbau (Altersheim für Senioren) zu errichten. Die niedurch beanspruchten Flächen würden durch Neuwidmung von zwei Liegenschaften (Parz.Nr. 1368/1 + 1367/1) ergänzt, sodaß kein Flächenschwund entstehe.

Durch das Abreißen der ehemaligen Schießstätte würden weitere Flächen für den Park frei. Die Platzwahl für das Altersheim sei deswegen erfolgt, um den alten Leuten die Möglichkeit zu geben, in ihrer altgewohnten Umgebung ihr Leben zu gestalten, wobei der kurze Weg zur Ortsmitte mit bedeutender Infrastruktur maßgebend gewesen sei.

Nicht nur auf kulturellem Gebiet habe sich ein Bewusstseinswandel vollzogen, sondern in besonderen auch in allen sozialen Bereichen.

Es käme bei der Unterschutzstellung des Traiskirchner Stadtparkes unausweichlich zu Konfliktproblemen, die schwer lösbar seien.

Man müsse abschließend auch die Prioritätsfrage beantworten. Wem gebühre Priorität - den kulturellen Belangen oder den sozialen Belangen?

Im Mittelpunkt aller Betrachtungen stehe der Mensch. Die kulturellen Belange, zu einem erfüllten Leben genörrig, könnten sich nur auf sozialer Basis entwickeln.

Soweit die Ausführungen der beiden Privatgutachter.

Im Rahmen der mündlichen, mit einem Lokalaugenschein verbundenen, Verhandlung am 16.4.1936 hat der Amtssachverständige Dr. Reining ergänzend ausgeführt, daß es sich beim Stadtpark von Traiskirchen um ein Beispiel jener historischen Stadtparkanlagen handle, die heute ein knappes Gut geworden seien.

Die besondere Bedeutung dieser Parkanlage liege in ihrem kulturellen Wert als Zeugnis der Entwicklung der österr. Gartenbaukunst der letzten 100 Jahre. Dieser Park sei ein Beispiel dafür, wie solche Anlagen im 19. Jahrhundert im Siedlungsbereich und im Siedlungsnahebereich angelegt worden seien und zum erstenmal eine öffentliche Erholungsfunktion besaßen.

Der Stadtpark Traiskirchen sei Zeit seines Bestehens als Typus des Volksparkes angelegt worden und habe als solcher vielfältigen Nutzungen gedient.

Der Park solle auch im Falle einer Unterschutzstellung in seinen bisherigen Funktionen erhalten für neue Funktionen eines Erholungsgebietes dienstbar gemacht werden. Abzulehnen seien lediglich Nutzungen, die die Errichtung baulicher Anlagen auf Dauer zum Gegenstand hätten, wobei als bauliche Anlagen in diesem Sinne solche zu qualifizieren seien, die einen Verlust der Erholungsfläche oder eine Verringerung der Erholungsfunktion zur Folge hätten und damit dem Gesamtcharakter des Parkes widersprechen würden.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Traiskirchen hat sich namens der Gemeinde Traiskirchen, als Eigentümerin der Parkanlage, gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen und diesbezüglich auf einen einstimmigen Beschluß des Gemeinderates von Traiskirchen verwiesen.

Die Bedenken der Gemeinde gingen dahin, daß die derzeit gegebenen, vielfältigen Nutzungen des Stadtparkes in Zukunft mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden sein könnten. Eine Nutzung des Stadtparkes sei derzeit in der Form der Abhaltung von Weinfesten, Volksfesten, Wandertagen udgl. gegeben. Weiters würde der Park als Freizeiteinrichtung (Eislaufplatz, Rollschuhplatz, Kinderspielplatz) genutzt. Die Parknutzungen seien daher sowohl sozialer als auch wirtschaftlicher Art.

Darüberhinaus hat der Bürgermeister beantragt, eine Fläche von 32 x 22 m, die im südöstlichen Teil des Parks gelegen und als ursprünglich selbständige Parzelle mit der Bezeichnung 1369/1 bestanden hat, aus dem Unterschutzstellungsverfahren auszuklammern, weil diese Parzelle nicht zum Ensemble des Parkes gehöre.

In Ansehung der vorstehend dargelegten Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des in diesem Verfahren von Amts wegen eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen und des von der Stadtgemeinde Traiskirchen beigebrachten Gutachtens der Privatsachverständigen, hatte die zur Entscheidung im Unterschutzstellungsverfahren berufene Behörde im Rahmen der ihr obliegenden

Freien Beweiswürdigung zu prüfen, inwieweit nach dem Vorfahrensstand die Voraussetzungen für die Erklärung der Parkanlage zum Naturdenkmal gegeben sind.

Bei ihrer Beweiswürdigung ist die Behörde verpflichtet, jedes Gutachten auf seine Schlüssigkeit, d.h. daraufhin zu prüfen, ob es den Gesetzen des richtigen, zur Erkenntnis der Wahrheit führenden, Denkens entspricht. Die Behörde hatte auch zu prüfen, ob die Meinung der Sachverständigen dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschungen und Erkenntnisse entspricht (VWGH vom 14.11.1979, 1652/79).

Der Amtssachverständige hat nach Ansicht der Behörde in seinem umfassenden, mit Akribie erstellten Gutachten, in anschaulicher Weise den historischen und kulturellen Wert der Parkanlage und ihre Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und als wissenschaftlich und kulturhistorisch interessantes Zeugnis der "bürgerlichen Gartenbaukunst" des 19. Jahrhunderts, dargestellt.

Er hat dargetan, daß dieser Park ein besonders gelungenes Beispiel dafür ist, wie im 19. Jahrhundert im Siedlungsbereich und Siedlungsnahbereich erstmals Parkanlagen angelegt wurden, die eine öffentliche Erholungsfunktion besaßen und sich damit in sehr wesentlicher Weise von den Parkanlagen der Adelligen unterschieden, die lediglich dem Privatvergnügen des adeligen Schloßeigentümers gedient haben.

Demgegenüber befaßt sich das Gutachten der beiden Privatsachverständigen überwiegend mit der derzeitigen sozialen Komponente des Parks. Dabei wird verneint, daß bei einem aus einer Unterschutzstellung der Parkanlage gegebenen Konflikt zwischen den sozialen Bedürfnissen alter Menschen (Seniorenwohnheim) und den kulturellen Belangen, das Interesse an einer Unterschutzstellung zurückzustehen habe und den menschlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden müsse.

Eine solche "Interessensabwägung" ist jedoch dem NÖ Naturschutzgesetz, wie im folgenden darzulegen sein wird, fremd.

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs.2).

Zu den im Abs.1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere auch Alleen und Parkanlagen (Abs.4).

Nach Abs.5 dieser Gesetzesstelle sind die Bestimmungen des § 7 Abs.2 bis 6 (Naturschutzgebiet) auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Wie schon eingangs dargelegt, ist das NÖ Naturschutzgesetz im Rahmen seiner verschiedenartigsten Unterschutzstellungsverfahren einzig und allein vom Vorhandensein eines öffentlichen Interesses getragen, welches im Falle des Naturdenkmalschutzes dahin geht, daß Naturgebilde als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben müssen.

Als solche Naturgebilde sind nach dem klaren Gesetzeswortlaut auch "Parkanlagen" zu qualifizieren.

Der Amtssachverständige hat, wie dies vorstehend dargelegt wurde, die Bedeutung des Stadtparkes Traiskirchen sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch als Zeugnis der Entwicklung der österreichischen Gartenbaukunst des 19. Jahrhunderts und der erstmaligen Installierung "öffentliche Erholungsgebiete" dargetan. Er hat damit den Nachweis erbracht, daß diese Parkanlage sowohl als gestaltendes Element als auch aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Eine Unterschutzstellung war daher aus den dargelegten öffentlichen Interessen gerechtfertigt.

Von diesem Umstand ausgehend, hatte die Behörde nunmehr zu untersuchen, inwieweit den Bedenken der Stadtgemeinde Traiskirchen als Eigentümerin der Parkanlage durch Statuierung von Ausnahmen dahingehende Rechnung getragen werden könnte, daß die traditionelle Nutzung des Parkes als Freizeit- und Erholungsgebiet auch für die Zukunft gewährleistet ist.

Genäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, insbesondere solche Ausnahmen vom "Eingriff- und Veränderungsverbot" statuieren, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, und zwar unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist.

Sämtliche der in den Punkten 1 - 5 dieses Bescheides angeführten Ausnahmeregelungen dienen der Ermöglichung einer weiteren, ungestörten Nutzung dieser Parkanlage als Freizeit- und Erholungsgebiet, bzw. ermöglichen auch für die Zukunft eine solche Nutzung, ohne daß damit der Zweck der Unterschutzstellung gefährdet wäre.

Dies hat der Amtssachverständige Dr. Reining auch dadurch klar zum Ausdruck gebracht, daß er den Typus des Parks als Volkspark bezeichnet hat, dessen Ziel es sei, als Freizeit- und Erholungsgebiet zu dienen. Dieser Volkspark soll daher auch im Falle einer Unterschutzstellung in seiner bisherigen Funktion erhalten und für neue Funktionen eines Erholungsgebietes dienstbar gemacht werden.

Vom Eingriff- und Veränderungsverbot sollen daher nur diejenigen Maßnahmen umfaßt sein, die entweder einen Verlust der Erholungsfläche oder eine Veränderung der Erholungsfunktion zur Folge haben und somit dem Gesamtcharakter des Parkes widersprechen würden.

Dies trifft jedenfalls bei den, in diesem Bescheid für zulässig erklärten Ausnahmen nicht zu.

Mit dieser Ausnahmeregelung ist aber auch den Bedenken der Stadtgemeinde Traiskirchen hinsichtlich einer weiteren Nutzung des Parks, bzw. hinsichtlich allfälliger, sich aus der Unterschutzstellung ergebender unzusutbarer Nutzungseinschränkungen, vollinhaltlich Rechnung getragen worden, weil trotz einer Unterschutzstellung sämtliche, von der Gemeinde geforderten Nutzungsmöglichkeiten, weiterhin bestehen.

Die Fläche der ehemaligen Ackerparzelle 1369/1, im Ausmaß von 22 x 32 m, war von der Naturdenkmalerklärung auszuklammern, weil diese Fläche, wie auch der Amtssachverständige festgestellt hat, nicht zum Ensemble des Parks gehört und außerhalb der deutlich sichtbaren Randzone des Parkes gelegen ist.

Sie stand, wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubwürdig dargelegt werden konnte, vor ihrer Einbeziehung in die Parkfläche als Acker in Verwendung.

Mit Rücksicht auf die dargelegte Sach- und Rechtslage war daher der "Stadtpark Traiskirchen" spruchgemäß, mit den in diesem Bescheid statuierten Ausnahmen vom "Eingriffs- und Veränderungsverbot", zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- diesen Bescheid bezeichnen (Angabe von Datum und Geschäftszahl)
- und einen begründeten Berufungsantrag (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung dieses Bescheides) enthalten.

Die Berufung ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien

zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 2/2, 1014 Wien, z.Hd. Herrn Dipl.Ing. Dr. Reining

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lechner

Dieser Bescheid ist seit 12. Juli 1986
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Wolfgang

Wolfgang

1986

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauer Straße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 -- 19 Uhr

9-N-85099 Bearbeiter 02252/80711 29. April 1986
 Bezirkshauptmann Kl. 10

Betrifft
Unterschutzstellung des Traiskirchner Stadtparkes auf Parz.
Nr. 946/1, KG Traiskirchen; Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt ihren Bescheid vom 21. April 1986, Zl. 9-N-85099, womit der "Stadtpark Traiskirchen" in seinem derzeitigen Erscheinungsbild als "gestaltendes Element des Landschaftsbildes" im Gesamtberich der Parkparzelle 946/1, KG. Traiskirchen, mit Ausnahme jenes südöstlichen Teiles dieser Parzelle, welcher ein Ausmaß von ca. 82 x 22 m besitzt und vor seiner Einbeziehung in die Parkfläche mit der Parzellenbezeichnung 1369/1, landwirtschaftlich (als Acker) genutzt wurde, zum Naturdenkmal erklärt worden ist, gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 dahingehend, daß es sich bei dem vom Unterschutzstellungsverfahren ausgenommenen Teil der Parkparzelle nicht um den "südöstlichen" sondern um den "hordöstlichen" Teil dieser Parzelle handelt.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 können Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende, Unrichtigkeiten in Bescheiden von der Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

Im Unterschutzstellungsverfahren (vgl. die Ausführungen auf Seite 4, 2. Absatz der Verhandlungsschrift vom 16. April 1986)

wurde derjenige Teil der Parkparzelle, der in das Naturdenkmal nicht einbezogen werden soll, mit "nordöstlich" bezeichnet. Infolge eines Versehens wurde im Unterschutzstellungsbescheid aber dieser Parkteil mit "südöstlicher Teil" bezeichnet.

Da es sich hierbei um eine, offensichtlich auf einem Versehen der Behörde (Übertragungsfehler) beruhende Unrichtigkeit handelt, war spruchgemäß die Richtigstellung des Bescheides vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- diesen Bescheid bezeichnen (Angabe von Datum und Geschäftszahl)
- und einen begründeten Berufungsantrag (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung dieses Bescheides) enthalten.

Die Berufung ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd. d. Herrn Bürgermeisters
- 2.) die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Herrengasse 11-13

zur Kenntnis an:

- 3.) das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt
- 4.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien, z.Hd. Herrn Dipl.Ing. Dr. Reining

Der Bezirkshauptmann

Mag.iur. W a n z e n b ö c k

Dieser Bescheid ist seit dem 2. Juni 1986
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann

Wolfbauer
Wolfbauer

4. Juni 1986